

# Musikschulreglement

## Rechtliche Grundlagen

MSG (Musikschulgesetz des Kantons Bern; BSG 432.31)

MSV (Musikschulverordnung des Kantons Bern; BSG 432.311)

Reglement für Schulen des VBMS (Verband Bernischer Musikschulen) vom 1.2.2013

Leistungsvertrag mit den Vertragsgemeinden gültig ab 1.1.2019

Statuten des Trägervereins Musikschule Aaretal

In diesem Dokument wird wegen der besseren Lesbarkeit für Personen nur die männliche Form verwendet, weibliche Personen sind jedoch immer mit gemeint.

### 1. Aufgabe

In Übereinstimmung mit dem kantonalen Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 besteht für die Region Aaretal eine allgemeine Musikschule.

Diese ist kantonal anerkannt und Mitglied des Verbands Bernischer Musikschulen.

Die Musikschule Aaretal vermittelt als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen eine fundierte und vielseitige musikalische Ausbildung mit dem Ziel, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Region Aaretal die faszinierende Welt der Musik zu eröffnen und sie in ihrer musikalischen und menschlichen Entwicklung zu fördern.

### 2. Trägerschaft

Der Trägerverein Musikschule Aaretal bildet die Trägerorganisation der Musikschule Aaretal.

### 3. Finanzierung

#### 3.1 Allgemein

Die Finanzierung der Musikschule richtet sich nach dem kantonalen Musikschulgesetz.

Dieses unterscheidet zwischen subventioniertem und nicht subventioniertem Unterricht.

#### 3.2 Subventionierter Unterricht

30% des Personalaufwandes für Schulleitung und Lehrpersonen werden durch den Kanton subventioniert.

Weitere 30% des Personalaufwandes für Schulleitung und Lehrpersonen werden durch die jeweiligen Wohnsitzgemeinden der Musikschüler subventioniert.

Der restliche Personalaufwand inklusive desjenigen für die Administration und die Betriebskosten werden durch die Gemeinden und die Eltern / Erziehungsberechtigten finanziert.

Der subventionierte Unterricht gilt für Musikschüler ab Eintritt in den Kindergarten bis zum vollendeten 20. Altersjahr, bzw. bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden.

### **3.3 Nicht subventionierter Unterricht**

Für alle Personen, die nicht unter die Bedingungen von 3.2 fallen, müssen die Vollkosten in Rechnung gestellt werden.

## **4. Vorstand Trägerverein Musikschule Aaretal**

Der Vorstand ist das Aufsichtsorgan der Musikschule Aaretal.

Er ist insbesondere verantwortlich für

- die strategische Ausrichtung der Musikschule Aaretal,
- die Festlegung der Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung,
- die Anstellung und Entlassung der Schulleitung,
- den Erlass des Leitbildes und aller Reglemente,
- die Genehmigung von Rechnung und Budget,
- die Genehmigung der Schulgeldtarife für den subventionierten Unterricht.

## **5. Schulleitung**

Die Schulleitung ist verantwortlich für den operativen Betrieb der Musikschule Aaretal und besteht aus dem Schulleiter und dem ihm unterstellten administrativen Leiter.

Der Schulleiter ist insbesondere verantwortlich für Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen, die Zuteilung der Musikschüler zu den Lehrpersonen und die Qualität des Unterrichts.

Der administrative Leiter ist insbesondere verantwortlich für eine professionelle Administration.

## **6. Unterricht**

### **6.1 Allgemeines**

Der Unterricht wird grundsätzlich durch diplomierte Lehrpersonen erteilt. Die Unterrichtsinhalte sowie die Lehrmethoden werden individuell auf jeden Musikschüler abgestimmt.

Die Lehrpersonen überprüfen anhand von Präsenzlisten und Unterrichtsprotokollen das Engagement und die Entwicklung ihrer Musikschüler und informieren die Eltern / Erziehungsberechtigten in geeigneter Form.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten unterstützen ihre Kinder nach Möglichkeit. Erwartet wird ein regelmässiger Besuch des Unterrichts und die Bereitschaft, sich ernsthaft auf die Lektionen vorzubereiten.

### **6.2 Unterrichtsangebot**

Der Schulleiter ist verantwortlich für das Unterrichtsangebot. Dieses wird laufend überprüft und der Nachfrage soweit wie möglich angepasst. Das Unterrichtsangebot ist auf der Webseite publiziert.

### **6.3 Unterrichtsformen**

Der Unterricht wird in der Regel wöchentlich zu 40 Minuten als Einzelunterricht erteilt. Nach Absprache mit der Lehrperson oder dem Schulleiter sind auch andere Periodizitäten oder Formen (Gruppenunterricht) möglich. Die Musikschüler haben bei entsprechendem Ausbildungsstand die

Möglichkeit, in den Ensembles der Musikschule Aaretal zu musizieren.

#### **6.4 Vortragsübungen**

Zu einer fundierten und vielseitigen Ausbildung gehört auch das Musizieren vor Publikum. Zu diesem Zweck werden Vortragsübungen in Form von Musizierstunden und Konzerten durchgeführt. Jeder Musikschüler erhält im Rahmen der Ausbildung regelmässig Gelegenheit, an diesen Veranstaltungen aufzutreten.

#### **6.5 Unterrichtsort**

Der Unterricht wird in der Regel in den von der Musikschule genutzten Räumen erteilt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Lehrpersonen in Absprache mit den Eltern / Erziehungsberechtigten und / oder den Musikschülern und dem Schulleiter auch in der Wohnung der Lehrperson oder der Musikschüler unterrichten können.

Falls wegen einer behördlichen Verordnung kein Präsenzunterricht erteilt werden kann (insbesondere wie Schulschliessung in Folge Pandemie, behördlich angeordneter Quarantäne), findet der Unterricht als Fernunterricht statt.

#### **6.6 Wechsel der Lehrperson**

In Absprache mit allen Beteiligten ist ein Wechsel der Lehrperson in der Regel auf Beginn des Folgesemesters möglich.

#### **6.7 Unterrichtszeit, Ferien und allgemeine Feiertage**

Das Herbstsemester dauert von August bis Ende Januar, das Frühjahrssemester von Februar bis zum Beginn der Sommerferien.

Pro Semester wird während 18 Wochen Unterricht erteilt.

Die erste Woche des jeweiligen Semesters dient in der Regel der Organisation des Unterrichts (Stundenplan, Unterrichtsräume, Instrumentenbeschaffung). Die Ferien richten sich nach der Sekundarstufe I Münsingen. Haben Gemeinden andere Ferienordnungen oder fällt der Unterricht wegen allgemeiner Feiertage aus, so regeln die Lehrpersonen mit den betreffenden Musikschülern die Unterrichtszeiten so, dass trotzdem 18 Lektionen Unterricht pro Semester angeboten werden können. In diesen Fällen können anstelle von Einzelunterricht auch Klassenstunden abgehalten werden.

Die individuelle Regelung ist den Musikschülern und den Eltern / Erziehungsberechtigten mit dem Stundenplan anfangs Semester mitzuteilen.

#### **6.8 Unterrichtsausfall**

Bei von Musikschülern abgesagten Lektionen besteht für die Lehrpersonen keine Verpflichtung, diese nachzuholen.

Bei Unfall oder länger dauernder Krankheit des Musikschülers entfällt das Schulgeld ab der vierten in Folge versäumten Lektion bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts. Das dabei entstehende Guthaben wird auf der Rechnung des nächsten Semesters abgezogen oder, bei einem Austritt, zurückerstattet. Voraussetzung dafür ist ein gültiges Arztzeugnis.

Ist eine Lehrperson insbesondere wegen Konzerttätigkeit und Besuch von Weiterbildungskursen verhindert, eine Lektion zur vereinbarten Zeit zu erteilen, so ist sie verpflichtet, diese vor- oder nachzuholen. Ist dies für die Lehrperson nicht möglich, wird das Schulgeld für die nicht erteilte Lektion bei der nächsten Schulgeldrechnung abgezogen oder, bei einem Austritt, zurückerstattet.

Ist eine Lehrperson wegen bewilligten Kurzurlauben (insbesondere Erkrankung oder Tod eines nahen Familienangehörigen, Heirat / Geburt eigener Kinder, Wohnungswechsel) oder wegen kurzfristigen Ausfalls infolge Krankheit / Unfall verhindert, eine Lektion zur vereinbarten Zeit zu erteilen, wird das Schulgeld zurückerstattet oder eine Stellvertretung übernimmt den regulären Unterricht.

Fällt eine Lehrkraft insbesondere durch Krankheit, Unfall oder Urlaub für längere Zeit aus, übernimmt eine Stellvertretung den regulären Unterricht. Der Unterrichtsbesuch bei einer Stellvertretung ist verbindlich und kann nicht durch Schulgeldrückerstattungen kompensiert werden.

## **6.9 Instrumente und Lehrmittel**

Die Beschaffung der persönlichen Instrumente sowie der für den Unterricht benötigten Noten ist Sache des Musikschülers bzw. der Eltern / Erziehungsberechtigten.

Ein Instrument sollte grundsätzlich erst nach Absprache mit der Lehrperson gemietet oder gekauft werden. Über die Tauglichkeit bereits vorhandener Instrumente entscheidet die Lehrperson.

## **6.10 Vermietung von Instrumenten**

Der Verein Musikschule Aaretal verfügt über eine beschränkte Anzahl Instrumente, die von Musikschülern gemietet werden können.

## **7. Anmeldung / Aufnahme von Musikschülern**

Die Anmeldung erfolgt vorzugsweise mittels Online-Formular bis 1. Juni für das Herbstsemester, respektive bis 1. Dezember für das Frühjahrssemester. Mit dem Absenden des Online-Formulars wird gleichzeitig das Musikschulreglement und die Schulgeldordnung anerkannt.

Musikschüler können nach Rücksprache mit dem Schulleiter auch während eines laufenden Semesters aufgenommen werden.

Zur Aufnahme von neuen Musikschülern gehört ein Eintrittsgespräch mit dem Schulleiter.

Nach der Zuteilung des Musikschülers zu einer Lehrperson erfolgt eine erste Kontaktaufnahme mit dem Musikschüler durch die Lehrperson. Danach ist die Anmeldung rechtlich verbindlich.

## **8. Vertragsdauer / Austritt**

Ohne Abmeldung bis spätestens 1. Juni, respektive 1. Dezember verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Semester.

Die Abmeldung muss schriftlich (vorzugsweise mittels Online-Formular) erfolgen.

Bei verspäteter Abmeldung wird das Schulgeld für das gesamte betreffende Semester in Rechnung gestellt.

Bei Austritt vor Ende eines Semesters besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

Ausnahmen bilden ein Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Musikschule Aaretal oder gesundheitliche Gründe, die mit einem gültigen Arztzeugnis belegt sein müssen.

## **9. Ausschluss**

Der Schulleiter ist berechtigt, bei schwerwiegenden Vorkommnissen, ungenügender Mitarbeit oder Nichtbezahlung des Schulgeldes Musikschüler vom Besuch der Musikschule auszuschliessen. Bei einem Ausschluss wird kein Schulgeld zurückerstattet.

Vor einem Ausschluss werden die Musikschüler und die Eltern / Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter angehört.

## **10. Schulgeldordnung**

Die aktuellen Preise für die Unterrichtsangebote sind auf der Webseite publiziert. Das Schulgeld wird zu Beginn jedes Semesters in Rechnung gestellt.

Die Gewährung von Schulgeldermässigungen und Rabatten liegt in der Kompetenz der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der Musikschüler und ist in der Schulgeldordnung geregelt.

## **11. Informationspflicht**

Die Schulleitung ist verpflichtet, allfällige Änderungen des Musikschulreglements und der Schulgeldordnung den Musikschülern, respektive den Eltern / Erziehungsberechtigten rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

## **12. Beschwerden**

Gegen Entscheide des Schulleiters kann innert 30 Tagen schriftlich und mit Angabe der Gründe beim Vorstand des Trägervereins Beschwerde erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

## **13. Inkrafttreten**

Dieses Musikschulreglement tritt auf den 1. Februar 2021 in Kraft und ersetzt das Musikschulreglement vom 28. Januar 2019.

Münsingen, 10. September 2020

Trägerverein Musikschule Aaretal

Der Präsident:



Urs Baumann

Der Sekretär:



Rolf Maibach